



Notlagen ist mit bedarfsorientierter Mindesthilfe zu begegnen

Es sind die positiven Erfahrungen, die den Sozialstaat Österreich für viele Menschen zum wertvollen Anker in Notlagen werden lässt. Fast klaglos funktioniert das System im Bereich des Ersten Sozialen Netzes, also der Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter. Bei Problemen wird nachjustiert und es gibt eine entsprechende rechtliche Absicherung. Schwierig ist es bei den bedarfsgeprüften Leistungen des Zweiten Sozialen Netzes, besonders bei der Sozialhilfe und teilweise auch bei der Behindertenhilfe. **Norbert Krammer, VertretungsNetz**

Der Bezug von Sozialhilfe setzt eine Notlage voraus, wodurch sich individuelle Interpretationen und politisch-ethische Überzeugungen der handelnden Personen – von der Politik bis zum Vollzug – leichter manifestieren können.

Inhaltliche Kehrtwendung der Sozialhilfe

Wer kann Sozialhilfe / Mindestsicherung / Sozialunter-

stützung beziehen? Schon die Begriffsbezeichnung der subsidiär konzipierten Leistung in den Bundesländern unterscheidet sich jeweils und sendet damit auch unterschiedliche Signale an Leistungsbezieher*innen und Kritiker*innen. Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) hat die türkis-blaue Mehrheit im Nationalrat im Jahr 2019 nach einer heftigen öffentlichen Diskussion beschlossen, das bewährte System der bedarfsorientierten Mindestsicherung für armutsbetroffene Menschen auf Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung durch reduzierte Sozialhilfeleistungen im Wege eines Grundsatzgesetzes zu ersetzen. Die bisherigen Ziele der Armutsbekämpfung und Armutsvermeidung wurden im Bundesgesetz durch das Ziel ersetzt, lediglich einen Beitrag zur Unterstützung zum Lebensunterhalt und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu leisten. Damit wurden schon rein sprachlich Lücken in der Bemessung von Hilfe ermöglicht: statt Mindeststandards für den Lebensbedarf gibt es nur mehr einen Beitrag zur Unterstützung. Darüber hinaus sollen integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele ebenso berücksichtigt werden wie arbeitsmarktpolitische.

Daher wurden die Richtsätze reduziert (bei Mitunterstützten um mindestens fünf Prozent) der Höchstbeitrag gedeckelt (Mehrpersonenhaushalte) und bestimmte Personengruppen ausgeschlossen (subsidiär Schutzberechtigte). Kleine Verbesserungen durch Zuschläge (Menschen mit Behindertenausweis, Alleinerziehende) und ein erhöhter „Vermögensfreibetrag“ wiegen diese

Verschlechterung nicht auf.

Vereinheitlichung gescheitert

Ein massiver Kritikpunkt an der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war, dass durch die Vertragslösung kein einheitliches Leistungssystem geschaffen wurde und einige Bundesländer Sonderwege eingeschlagen hatten. Im Sinne der Kritik wurde von ÖVP und FPÖ eine Vereinheitlichung angestrebt und mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz angekündigt.

Mehr als drei Jahre nach Beschluss des Bundesgesetzes muss festgestellt werden, dass die Vereinheitlichung bisher nicht geglückt ist.

Die Sonderwege begannen bereits 2019, als der Verfassungsgerichtshof u.a. die degressiven Richtsätze für Kinder ersatzlos aufhob, da die radikale Kürzung verfassungswidrig war. Die Bundesländer mussten daher in ihren Ausführungsgesetzen eigene Festlegungen für Kinderrichtsätze erarbeiten. Die Prozentsätze für Kinder sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und teilweise wieder degressiv ausgestaltet (für das erste Kind mehr als z.B. für das vierte Kind der Familie). Für das erste Kind ist eine Spanne zwischen 21 und 29 Prozent festzustellen, für weitere Kinder variieren die Sätze noch deutlicher.

Sonderzahlungen werden weggenommen oder bleiben

Die anhaltende Diskussion über Probleme mit ungenügenden, fehlerhaften oder möglicherweise auch verfassungswidrigen Teilen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes veranlasste den Bundesgesetzgeber – nunmehr als Koalition von ÖVP und Grüne – eine Novelle des Gesetzes einzubringen und zu beschließen. Endlich wurde vom Bund für alle Sozialhilfe-Bezieher*innen sichergestellt, dass das Pflegegeld nicht nur bei Eigenbezug, sondern auch für pflegende Angehörige, nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Damit konnte die verfestigte Armut in armutsgefährdeten Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen reduziert werden. Dies stellt besonders für chronisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen eine wichtige Verbesserung dar.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verpflichtet die Bundesländer zur Umsetzung. Anders sieht dies bei der „Kann-Bestimmung“ in der Novelle 2022 aus, die den Bundesländern für die Ausführungsgesetze die Option eröffnet, nun – entgegen der bisherigen, kritisierten Vorgabe – auf die Anrechnung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – zu verzichten. Damit würden beispielsweise die Weihnachtsremuneration für eine:n Pensionist:in wieder für kleinere Anschaffungen, wie dem Austausch von Einrichtungsgegenständen oder kultureller Teilhabe (Weihnachtskonzert? Geschenke?) verfügbar. Viele Sozialhilfe-Bezieher:innen freuen sich über diese Neuregelung. Andere schauen neidvoll über

”

Die Prozentsätze für Kinder sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und teilweise wieder degressiv ausgestaltet.

die Landesgrenzen – denn es bleibt dem Zufall überlassen, ob das eigene Bundesland den Spielraum nutzt oder (meist ohne Begründung) weiterhin eine restriktive Einkommensanrechnung praktiziert: Oberösterreich nimmt z.B. die Sonderzahlung und reduziert die Sozialhilfe, während das Nachbarbundesland Salzburg den Sozialhilfe-Bezieher*innen den kleinen finanziellen Spielraum lässt.

Neue Mindesthilfe auf gleichem Niveau

Nach wie vor ist das SH-GG nur in sechs von neun Bundesländern und nicht überall in seiner gesamten Konzeption umgesetzt. Dieser verfassungsrechtlich bedenkliche Umstand wurde bisher nicht beseitigt. Inzwischen kippte der Verfassungsgerichtshof mit dem Sachleistungszwang bei über den Richtsatz hinausreichenden Wohnkosten eine weitere Regelung. Einige Bundesländer regeln den Beitrag für den angemessenen Wohnbedarf in zusätzlichen Verordnungen, was die Übersicht zusätzlich erschwert.

Auch die Frage möglicher Unterhaltsansprüche für volljährige, nicht selbsterhaltungsfähige Personen wird unterschiedlich vollzogen. Während das eine Bundesland die Rechtsverfolgungspflicht sehr eng auslegt und jedenfalls rechtliche Einforderungen verlangt (bis zur Klage gegen die Eltern), wird im anderen Bundesland bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Klagen mehr Augenmaß an den Tag gelegt. Dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz fehlen auch konkrete verfahrensrechtliche Bestimmungen, da der Verweis auf die allgemeinen Regelungen im Vollzug zu sehr abweichenden Umsetzungen führt. Dies wird durch die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im Grundsatzgesetz nicht einfacher.

Statt weiter auf eine Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in allen Bundesländern zu warten und die absehbaren weiteren Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes einzuarbeiten, ist es höchste Zeit, das zweite soziale Netz neu aufzusetzen: als Mindesthilfe für Notlagen und unterschiedliche Bedürfnisse.

:: Oö. Wohn- und Energiekostenbonus

Antragsfrist bis 31. Juli verlängert

Seit April läuft die Beantragung des Oö. Wohn- und Energiekostenbonus in der Höhe von 200 bis 400 Euro. Die Antragsfrist wird nun bis 31. Juli 2023 verlängert. Mittlerweile konnten über 113.000 Anträge an die Oberösterreicher*innen ausbezahlt werden.

Antrag

www.ooe.gv.at/energiekostenbonus